

Wahl des Integrationsausschusses 2020



Stadt Bochum

- Wahlbüro -

Redaktion: Wahlbüro (Amt 33)
Gebäude: Junggesellenstr. 8, Zi. 204
Telefon: (0234) 910 - 5052
Fax: (0234) 910 - 5050

Leitfaden für Auszahlungs Vorstand (Integrationsausschuss)

Leitfaden für die Wahl zum Integrationsausschuss

Mit dem Leitfaden schildern wir Ihnen den Ablauf des Wahltages und versuchen Ihnen Hilfestellungen für auftretende Fragen und Probleme zu geben.

Gleich zu Anfang der Hinweis: Sie können und müssen nicht alles wissen. Deshalb werden Sie in der gesamten Zeit Ansprechpartner*innen haben, die Ihnen Rat und Hilfestellung geben werden.

Da die Wahl erstmalig unter den hygienischen Anforderungen der Corona-Verordnung durchgeführt wird, ist unter Anlage 8 das dafür vorgesehene Hygienekonzept beigefügt.

1. Vor der Wahl

Wir laden sie herzlich zu einer Schulungsveranstaltung ein. Wir bitten Sie dringend, diese Schulung zu besuchen, da wir Ihnen die besonderen Abläufe zur Durchführung der Integrationsausschusswahl erklären müssen.

Die Schulungen finden an verschiedenen Terminen statt. Sie werden dazu eine persönliche schriftliche Einladung erhalten. Falls Sie an dem genannten Termin verhindert sind, werden wir Ihnen einen Ausweichtermin anbieten.

Falls Sie nicht an diesen Schulungen teilnehmen können, setzen Sie sich bitte persönlich bis spätestens Donnerstag, den 10.09.2020 mit dem Wahlbüro unter der Rufnummer (0234)910-5052 in Verbindung.

Die Schulungen finden in den Räumen des Wahlbüros, Jungesellenstr. 8 in 44787 Bochum statt.

Der Leitfaden wird Ihnen mit Ihrer Berufung übersandt. Bitte bringen Sie Ihr Exemplar zur Schulungsveranstaltung mit.

Dieser Leitfaden steht auch online unter der Adresse <https://www.bochum.de/Wahlbuero/Dienstleistungen-und-Infos/Wahlhelfer>, sowie über folgenden QR-Code zur Verfügung.



1.1 Mitglieder Ihres Wahlvorstandes

Bei der Schulung erhalten Sie eine Liste mit den Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder Ihres Wahlvorstandes.

1.2 Kontaktaufnahme mit dem Wahlvorstand

Nachdem Sie die Liste mit den Namen der Mitglieder Ihres Wahlvorstandes erhalten haben, nehmen Sie möglichst zügig Kontakt zu diesen auf, um sich zu vergewissern, dass Ihr Team am Wahltag auch vollständig anwesend sein wird.

Ein Wahlvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Der*die **Wahlvorsteher*in** organisiert und leitet die Tätigkeiten des Wahlvorstandes
- Der*die **stellv. Wahlvorsteher*in** übernimmt bei Abwesenheit des /der Wahlvorsteher*in dessen Aufgaben;
- Der*die **Schriftführer*in** sammelt die Wahlscheine, füllt die Wahl Niederschrift aus;
- vier bis fünf **Beisitzer*innen** wirken bei der Auszählung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes **gemeinsam**

- ermitteln das Ergebnis und
- entscheiden über Zweifelsfragen, die bei der Integrationsausschusswahl bzw. bei der Feststellung des Ergebnisses auftreten.

Der Wahlvorstand übt seine gesamten Tätigkeiten unparteiisch aus und ist zur Verschwiegenheit über die bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

1.3 Auszahlung des Erfrischungsgeldes

Für die Tätigkeit als Wahlhelfer erhalten alle jeweils nach Funktion ein Erfrischungsgeld. Ihre Mithilfe am Wahltag wird durch Ihre Unterschrift auf der Wahl Niederschrift nachgewiesen.

Die Erfrischungsgelder werden ca. 2 Wochen nach der Wahl auf die von Ihnen angegebenen Bankverbindungen überwiesen.

1.4 Zustellung der Wahlunterlagen

Am Tage der Kommunalwahlen wird zugleich der Integrationsausschuss gewählt. Die Voraussetzungen der Wahlberechtigung sind nicht die gleichen wie bei den Kommunalwahlen. Aus diesem Grunde wird es 2 Wählerverzeichnisse in jedem Stimmbezirk geben. Diese werden in der Nacht zum Samstag vor der Wahl gedruckt. Diese Verzeichnisse enthalten die Namen aller Wahlberechtigten für Ihr Wahllokal. Der Druck erfolgt erst zu diesem Zeitpunkt, da bis dahin durch Zu- bzw. Wegzüge noch Veränderungen eingearbeitet werden müssen.

Diese aktuellen Wählerverzeichnisse erhalten Sie mit den weiteren nachfolgend aufgeführten Unterlagen am Samstag, den **12.09.2020 in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 13:00 Uhr per Zustelldienst** nach Hause geliefert. Da der Empfang der Unterlagen quittiert werden muss, ist Ihre Anwesenheit oder die einer Vertrauensperson erforderlich.

Sie erhalten folgende Unterlagen:

1 Schnellhefter mit

- Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine
- Verzeichnis der eingesetzten Wahlhelfer*innen
- Liste der Wahllokale aus denen die Wahlurnen angeliefert werden.

1 Schnellhefter mit

- Formular „Übergabe Unterlagen Integrationsausschusswahl“
- Wahlniederschriften mit den enthaltenen Schnellmeldungs-Vordrucken
- Leitfaden für Auszählungsvorsteher*innen
- Aufkleber zum Versiegeln der Urnen und der Umschläge
- Wahlbekanntmachungen zum Aushang im Wahllokal (hellgelb und weiß)

Weitere Unterlagen

- Rechtsgrundlagen für die Wahl
- Hinweisschilder
- ein Umschlag mit Büromaterial und Taschenrechner
- Umschläge zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlunterlagen nach der Auszählung

2. Der Wahltag

Um **18:00 Uhr** treffen sich alle Mitglieder des Wahlvorstandes im zugewiesenen Raum in einer der Bezirksverwaltungsstellen bzw. für den Innenstadtbereich im ehemaligen Postgebäude Willy-Brandt 1-3.

Bitte unbedingt die Angaben im Berufungsschreiben aufmerksam durchlesen!

2.1 Wahlraum / Unterlagen

Im zugewiesenen Raum befinden sich zunächst nur Tischgruppen.

Die Wahlurnen aus dem jeweils für Sie vorgesehenem Bezirk werden ab 18:00 Uhr durch Mitarbeiter der freiwilligen Feuerwehr nach und nach zu Ihnen transportiert.

Als Wahlvorsteher*in haben Sie eine Liste erhalten, aus welchen Stimmbezirken Sie jeweils Wahlurnen angeliefert bekommen.

Der Empfang jeder Urne ist mit dem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Dabei ist unbedingt genau darauf zu achten, dass die übergebene Urne und das Übergabeprotokoll zueinander gehören (gleiche Stimmbezirksnummer!)

2.2 Aufgabenverteilung

Grundsätzlich sind die Funktionen innerhalb des Auszählungsvorstand im Berufungsschreiben angegeben. Aus dem Kreis der Beisitzer*innen benennt der/die Briefwahlvorsteher*in allerdings noch eine Stellvertretung für die Schriftführung.

3. Eröffnung der Wahlhandlung

Nachdem alle Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Ausübung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit – insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten – verpflichtet wurden, eröffnet der/die Wahlvorsteher*in um **18:00 Uhr** die Wahlhandlung.

Auch für die Durchführung der Stimmenauszählung bzw. Erstellung der Wahlniederschriften steht Ihnen für den gesamten Abend die Hotline unter der Nr. **0800-0463000** zur Verfügung.

Zunächst ist nach und nach jede eintreffende Wahlurne durch die/den Wahlvorsteher*in zu öffnen und alle enthaltenen Stimmzettel auf einen (entsprechend großen) Tisch zu legen.

Durch die Mitglieder des Auszählungsvorstandes werden die eindeutig gültigen Stimmen getrennt nach den Kandidaten*innen sortiert. Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden auf einem separaten Stapel gesammelt. Leere Stimmzettel sind eindeutig ungültig und werden ebenfalls auf einem separaten Stapel gesammelt.

Nach und nach werden immer mehr Urnen aus den Wahllokalen dazu kommen. Es empfiehlt sich, die Stapel vorab schon einmal zu zählen und nachfolgende Stimmzettel dann hinzuzurechnen (Zwischensummen).

Wenn alle Stimmzettel angekommen, sortiert und zugeordnet sind, wird zuerst über die fragwürdigen Stimmzettel beschlossen. Wichtig ist hierbei: der Wählerwille muss klar erkennbar sein

und es muss das Wahlgeheimnis gewahrt worden sein. (Zur Bewertung ungültiger Stimmen siehe Anhang).

Es wird über die Gültigkeit für jeden einzelnen Stimmzettel demokratisch abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Wahlvorstehers*in.

Wird ein solcher Stimmzettel zugelassen, ist auf der Rückseite ein Vermerk anzubringen, der sinngemäß enthält: „Für gültig erklärt durch Beschluss des Wahlvorstandes“.

Die Anzahl der für gültig erklärten Stimmzettel wird in der Niederschrift vermerkt und die einzelnen Stimmzettel den vorsortierten gültigen Bewerber*innen-Stapeln zugeordnet.

Die eindeutig ungültigen Stimmen (leer und für ungültig beschlossen) werden gezählt und das Ergebnis in die Niederschrift eingetragen.

Dann werden jeweils die Bewerber*innen-Stapel einzeln gezählt und die ermittelte Anzahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber*innen in die Niederschrift eingetragen.

Wenn dies für alle Stimmzettel erfolgt ist, muss die Summe aller gültigen Stimmen für alle Bewerber*innen + die Summe aller ungültigen Stimmen = die Summe der Stimmzettel = der Stimmabgaben sein.

Dazu muss die Summe der Stimmabgaben in allen angelieferten Niederschriften mit der nun ermittelten Gesamtsumme übereinstimmen.

Währenddessen übermittelt der*die Wahlvorsteher*in die ermittelten Zahlen sofort an die Erfassungshotline / Schnellmeldung

Tel.Nr. 0800-7241028

Der Anruf ist aus allen deutschen Netzen kostenlos!

Die Telefonnummer ist eine Sammelnummer, unter der über dreißig Erfasser*innen erreichbar sind. Wenn viele Ergebnisse durchgegeben werden, kann es schon mal vorkommen, dass alle Leitungen kurzfristig besetzt sind. Bitte wählen Sie dann erneut.

Nennen Sie dem/der Erfasser*in zuerst Ihren Namen und Ihre Stimmbezirksnummer.

Nun geben Sie bitte die Angaben der Schnellmeldung durch und zwar zuerst den Kennbuchstaben (B, C und D) mit der dazugehörigen Bezeichnung (Wähler, ungültige Stimmen usw.) und dann den Wert dieser Spalte.

Bei den gültigen Stimmen ab lfd. Nummer 1 lesen Sie bitte auch die dazugehörige Bezeichnung (Name des jeweiligen Wahlvorschlages) sowie den jeweiligen Kennbuchstaben (D1, D2 usw.) vor.

Wenn in einer Spalte kein Wert enthalten ist, lesen Sie bitte die „0“ vor.

Nachdem Sie alle Werte durchgegeben haben, prüft der/die Erfasser*in, ob das Ergebnis plausibel ist und beendet dann das Gespräch. Sollte das Ergebnis nicht plausibel sein, liest der Erfasser die eingegebenen Werte noch einmal vor, damit Sie die Zahlen vergleichen können. Falls der/die Erfasser*in sich nicht vertippt oder verhört hat und das Ergebnis weiterhin nicht plausibel ist, werden Sie gebeten, das Ergebnis noch einmal zu überprüfen und erneut anzurufen.

Abschließend werden die Stimmzettel in die vorbereiteten Umschläge verpackt.

4. Abschlussarbeiten

Die von dem*der Schriftführer*in vollständig ausgefüllten Wahlunterschriften müssen von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes, **mindestens aber von 5 Mitgliedern unterschrieben werden!!!**

Achten Sie unbedingt darauf!! Falls die Unterschriften fehlen, werden Sie die Unterlagen nicht abgeben können, sondern müssen noch am Abend die fehlenden Unterschriften einholen.

(Es kam durchaus schon vor, dass Wahlvorsteher noch in der Nacht die Unterschriften von den einzelnen Mitgliedern zu Hause abholen mussten...)

Achten Sie darauf, dass alle Unterlagen wie vorgesehen verpackt wurden.

Umschlag 1:

- eindeutig gültige Stimmzettel, nach Wahlvorschlägen geordnet

Sammelumschlag 2:

- Niederschriften über besondere Vorfälle
- leer abgegebene Stimmzettelumschläge
- ungekennzeichnete Stimmzettel
- Stimmzettel und Stimmzettelumschläge aus dem Beschlussverfahren
- Wahlscheine aus dem Beschlussverfahren
- zurückgewiesene Wahlbriefe

Umschlag 3:

- Wahlscheine, soweit sie nicht in Sammelumschlag 2 einzulegen sind

Achten Sie bitte darauf, dass der Raum ordentlich verlassen wird und kein Müll liegen bleibt.

Sie haben es geschafft!! Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.

Anlage Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhaltspunkte für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin/der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin/dem Wähler von einer Partei oder von einer Wählergruppe ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahl- oder Stadtbezirk bestimmt ist;
5. für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das hat vor allem der Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin/des Bewerbers oder die Namen einzelner, mehrerer oder aller Bewerber/innen einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Liste oder einen Bewerber angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste oder eine Bewerberin/ein Bewerber durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder die Bezeichnung einer Wählergruppe - oder das Kennwort der Liste beziehungsweise das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers – angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste - oder der Name oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers - vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste, des Bewerbers oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung – oder der Bezeichnung der Wählergruppe – verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Bezeichnungen der Bewerber – oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchgestrichenen vorgenommen ist (a.A. OVG Thüringen DÖV 2007, 978 und VG Saarlouis, U.v. 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14: wegen Mehrdeutigkeit ungültig),
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin/des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.